

## **KURZFASSUNG ZUR STRAFANZEIGE**

der Anzeigerinnen Armangul Kapasheva und Sholpan Khasenova

**gegen Beamte der Bezirkshauptmannschaft Horn sowie gegen in der Weisungskette übergeordnete Organe im Verfahren zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wegen des Verdachtes des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB**  
an die Korruptionsstaatsanwaltschaft

Hintergrund dieser Strafanzeige sind die Vorgänge rund um die in Österreich anhängigen Auslieferungs- und Ermittlungsverfahren gegen den kasachischen Staatsbürger und ehemaligen Botschafter Kasachstans in Österreich, Rakhat ALIYEV, der im Verdacht steht im Februar 2007 in Kasachstan die Ehemänner der Anzeigerinnen, nämlich die beiden Manager der kasachischen „Nurbank“, Zoltan Timraliev und Aybar Khasenov entführt und möglicherweise auch getötet zu haben. Wegen dieser Taten wurde Rakhat ALIYEV in seinem Heimatland Kasachstan zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Jahren verurteilt, hat diese Strafe jedoch bis dato nicht angetreten. Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, 282 Ur 70/07z, vom 7.8.2007 wurde die Auslieferung des Rakhat ALIYEV in sein Heimatland für nicht zulässig erklärt. Überdies wird das in Österreich wegen dieser Taten anhängige Ermittlungsverfahren nicht aktiv vorangetrieben, weshalb es Rakhat ALIYEV seit Februar 2007 möglich ist, sich frei in Österreich aufzuhalten. Seit 3.9.2007 ist ALIYEV nunmehr an der Adresse in A-3730 Eggenburg, Kirchengasse 2, aufrecht gemeldet. Es besteht der dringende Verdacht, dass sich ALIYEV aufgrund einer rechtswidrig erteilten Niederlassungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Horn in Österreich aufhält.

Rakhat ALIYEV war Botschafter Kasachstans in Österreich und wurde am 16.5.2007 seines Amtes enthoben. Seine Legitimationskarte für Diplomaten verlor damit ihre Gültigkeit. Am 29.6.2007 stellte ALIYEV daher bei der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien einen Antrag auf Erlangung einer „Niederlassungsbewilligung unbeschränkt“. Dieses Verfahren wurde von der MA 35 mit der Begründung ausgesetzt, dass gegen ALIYEV ein Strafverfahren wegen §§ 165, 278a StGB im Stadium der gerichtlichen Vorerhebung anhängig sei, weshalb der Antrag von ALIYEV Ende August/Anfang September 2007 zurückgezogen wurde. In weiterer Folge stellte ALIYEV am 3.9.2007 bei der Bezirkshauptmannschaft Horn/Niederösterreich einen Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“, welcher noch am 5.9.2007 bewilligt und ihm ausgefolgt wurde.

Diese überaus schnelle Vorgangsweise der Beamten der Bezirkshauptmannschaft Horn sowie allenfalls der ihnen in der Weisungskette übergeordneten Organe im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ist überprüfungswürdig. Die Bewilligung eines Erstantrages auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung noch am Tag der Antragstellung sowie die Ausfolgung der Karte binnen zwei Tagen ist ausgesprochen unüblich, wenn nicht sogar ausgeschlossen und deutet schon auf eine Umgehung einer oder mehrerer zwingender Rechtsvorschriften im Verfahrensablauf hin.

Für weitere Details sei auf die „Kurzfassung Aufenthaltsrecht“ verwiesen.